

Ermittlung Anzahl der Beschäftigten - Corona Hilfen (Erkenntnisstand: 01.04.2020)

Alle benutzen den Begriff Vollzeitäquivalent - (fast) keiner liefert eine Definition.

Aus Baden-Württemberg kommt folgender Berechnungshinweis:

Definitionen VZÄ (Vollzeitäquivalent)

Welche Beschäftigungsgruppen werden überhaupt einberechnet?

Umfasst sind Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal beispielsweise folgender Gruppen: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen), Beschäftigte im Mutterschaftsurlaub, mitarbeitende Eigentümer/innen, Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten sind auch umfasst: Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ). Bei Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten können Auszubildende angerechnet werden, müssen aber nicht. Nicht einberechnet werden:

- Beschäftigte im Elternurlaub
- Beschäftigte nach § 16 e und 16 i SGB II (Eingliederung, solche mit Zuschüssen zum Arbeitsentgelt)

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für Teilzeitkräfte:

Beschäftigte

- bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Die Berechnung erfolgt weitgehend anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen.

Von der Kommission angenommene Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen:

Mitteilung der Kommission Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben (2003/C 118/03) Artikel 5 Mitarbeiterzahl: Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: a) Lohn- und Gehaltsempfänger; b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind; c) mitarbeitende Eigentümer; d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Alle Angaben ohne Gewähr!